

Richtlinien für die Entschädigung der Berufsbeiständinnen/Berufsbeistände (BB) und der privaten Mandatsträger (priMa)

1. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich

In Ausführung von Art. 404 ZGB und der Verordnung über die Entschädigung und den Spesenersatz bei Beistandschaften (VESB sGS 912.51) erlässt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Toggenburg Richtlinien für die Entschädigung der Berufsbeiständinnen/Berufsbeistände (BB) sowie der privaten Mandatsträger (priMa), welche Beistandschaften im Auftrag der KESB Toggenburg führen.

Die Entschädigung bezieht sich in der Regel auf eine Berichtsperiode von zwei Jahren und wird von der Betreuungsperson bei Einreichung ihres Rechenschaftsberichts beantragt. Eine kürzere Dauer der Mandatsführung wird bei der Festlegung der Entschädigung berücksichtigt (pro rata temporis). Die Entschädigung wird von der KESB festgesetzt. Die Betreuungsperson kann beantragen, dass auf die Festsetzung einer Entschädigung ganz oder teilweise verzichtet wird.

Die Entschädigung bemisst sich nach Aufwand der Betreuungsperson und der Höhe des Vermögens der betroffenen Person. Die Betreuungsperson hat deshalb im Rechenschaftsbericht summarisch darzulegen, welcher Aufwand in der Berichtsperiode erbracht wurde.

2. Berechnung der Entschädigung

Die Entschädigung für eine Berichtsperiode von zwei Jahren setzt sich aus einer Grundentschädigung und einem vermögensabhängigen Zuschlag zusammen:

Die Grundentschädigung beträgt

- bei normalem/durchschnittlichem Aufwand **Fr. 1'000.00**
- bei überdurchschnittlichem Aufwand **Fr. 2'000.00**
- bei ausserordentlichem Aufwand **Fr. 3'000.00**

Der vermögensabhängige Zuschlag zur Grundentschädigung beträgt

- bei einem Vermögen **kein Zuschlag zur Grundentschädigung**
bis Fr. 10'000.00 bzw. 20'000.00
(Vermögensfreibeträge gem. VESB)
- bei einem Vermögen **1% des Vermögens**
über Fr. 10'000.00 bzw. 20'000.00
bis Fr. 100'000.00
- bei einem Vermögen **Fr. 1'000.00 + 1‰ des Vermögens**
über Fr. 100'000.00 bis Fr. 500'000.00
- bei einem Vermögen **Fr. 1'000.00 + 2‰ des Vermögens**
über Fr. 500'000.00

3. Abgegoltene Leistungen

Mit der Entschädigung gemäss Ziffer 2 werden grundsätzlich folgende Tätigkeiten pauschal abgegolten:

- Soziale und persönliche Fürsorge und Kontaktpflege mit der betreuten Person und/oder ihren Bezugspersonen
- Rechtliche Vertretung der betreuten Person im alltäglichen Rahmen
- Vorbereitung und Antragsstellung von Rechtsgeschäften nach Art. 416/417 ZGB
- Kontakte mit Amtsstellen, Heimen, Schulen, Institutionen, usw.
- Mitwirkung bei der Inventaraufnahme und der Vermögensdeponierung
- Einkommens- und Vermögensverwaltung samt Rechenschaftsbericht inkl. allfälliger Zwischenberichte
- Ausfüllen der Steuererklärung und Verrechnungssteuerantrag
- Wahrung der versicherungsrechtlichen Interessen (bspw. Geltendmachung von Leistungen der Krankenkasse)
- Beantragen von AHV/IV-Renten, Ergänzungsleistungen, Stipendien, Sozialhilfeleistungen, etc.
- Organisation von Haushaltauflösungen, Unterkunft, etc.
- weitere gemäss Beschluss

Werden Teile dieser Aufgaben an Dritte delegiert, reduziert sich die Entschädigung angemessen.

4. Entschädigung weitergehender Leistungen

Erbringt die Betreuungsperson selber weitergehende Leistungen im Interesse der betreuten Person, ist die entsprechende Entschädigung vorgängig schriftlich zu beantragen und von der KESB zu bewilligen.

Diese weitergehenden Leistungen werden nach Aufwand (max. Fr. 40.00 pro Stunde und je nach Anforderung) entschädigt. Diese Entschädigungen werden nicht von der Kasse der politischen Gemeinde bevorschusst.

5. Entschädigung für einmalige Geschäfte

Aufwand nach Stunden fortlaufend

- a) bis 5 Stunden max. Fr. 200.00
- b) 6 bis 10 Stunden max. Fr. 400.00
- c) 11 bis 15 Stunden max. Fr. 600.00
- d) 16 bis 20 Stunden max. Fr. 800.00
- e) 21 bis 25 Stunden max. Fr. 1'000.00
- f) 26 bis 30 Stunden max. Fr. 1'200.00
- g) etc.

Je nach Sachgeschäft werden Quotenregelungen herangezogen. Beispielsweise in einer Erbsache, wenn 0.5% der Erbquote resp. des Verkaufspreises der Liegenschaft einen höheren Betrag ergeben als eine Berechnung nach Stunden, so ist dieser höhere Betrag als Entschädigung festzusetzen. So ist in einem solchen Sachgeschäft vorgängig eine separate Vereinbarung, gemäss Ziff. 4 abzuschliessen. Erfolgt keine solche, gelten die Ansätze gemäss den oben genannten Punkten.

Bei Fehlen einer Aufwanderfassung wird die Entschädigung nach Ermessen der Behörde festgesetzt.

6. Beizug von Fachleuten

Grundsätzlich besteht die Pflicht, die vorgesehenen Aufgaben der Mandatsführung persönlich wahrzunehmen. Soweit es die zu besorgende Angelegenheit erfordert (Prozessführung, komplexe wirtschaftliche oder juristische Geschäfte, anspruchsvolle Liegenschaftsverwaltungen), ist nach vorgängiger schriftlicher Regelung mit der KESB eine fachlich qualifizierte Berufskraft beizuziehen. Die KESB berücksichtigt dabei insbesondere die Umstände des Einzelfalls wie die wirtschaftlichen Verhältnisse der betreuten Person sowie die Zweckmässigkeit der Beauftragung einer Fachperson.

Erachtet sich eine Betreuungsperson aufgrund ihrer Fachkenntnisse und Eignung als befähigt, selber diese Aufgabe sorgfältig zu erfüllen, ist dies vorgängig schriftlich mit der KESB zu regeln. Bei Zugehörigkeit zur entsprechenden Berufsgruppe besteht Anspruch auf Entschädigung nach den Minimalansätzen der einschlägigen Berufstarife (sonst siehe Ziffer 4). Die erbrachten Leistungen sind detailliert auszuweisen.

7. Barauslagen/Spesen

Spesen werden ersetzt, soweit sie tatsächlich entstanden, notwendig und angemessen sind (Art. 4 VESB). Barauslagen/Spesen und Aufmerksamkeiten werden grundsätzlich nur gegen Belege zurückerstattet.

Die Kosten der **Berufsbeistände** für die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel sind mittels Quittungen zu belegen. Die Fahrten mit dem privaten Fahrzeug sind mit Kilometerangaben aufzulisten. Für die Benützung des privaten Fahrzeuges können folgende Spesen geltend gemacht werden:

- Fr. 0.70/km bei Personenwagen
- Fr. 0.30/km bei Motorrädern

Zur Vereinfachung der Abrechnung werden bei **privaten Mandatsträgern** pro zweijährige Berichtsperiode folgende Beträge pauschal anerkannt:

a) Fahrspesen: bis Fr. 250.00.

An Stelle dieser Pauschale kann eine Auflistung der Fahrten mit Kilometerangaben eingereicht werden. Unabhängig des Transportmittels (öffentlicher Verkehr, privates Fahrzeug) können Spesen von Fr. 0.70/km geltend gemacht werden.

b) Telefon- und Portospesen: bis Fr. 150.00.

Barauslagen/Spesen sind grundsätzlich dem Klienten/der Klientin zu belasten. Sie können aus dem verwalteten Vermögen bezogen oder anlässlich der Berichterstattung geltend gemacht werden.

8. Bezahlung der Entschädigung und Spesen

Die von der KESB beschlossene Entschädigung und der Spesenersatz werden grundsätzlich aus dem Vermögen der betroffenen Person oder der Inhaberin oder dem Inhaber der elterlichen Sorge oder dem Kindesvermögen bezogen, bis die Vermögensfreibeträge erreicht sind (bei alleinstehenden Personen Fr. 10'000.00, bei verheirateten Personen sowie bei minderjährigen Kindern Fr. 20'000.00).

Die politische Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz der betreuten Person bevorschusst die Entschädigung und den Spesenersatz, wenn das Vermögen der betroffenen Person oder der Inhaberin oder des Inhabers der elterlichen Sorge oder das Kindesvermögen unter den

Vermögensfreibeträgen liegt. Die KESB legt die Kostentragungspflicht der politischen Gemeinde nach diesen Richtlinien fest.

9. Rückforderung bevorschusster Entschädigungen und Spesen

Die politische Gemeinde kann die von ihr bevorschussten Kosten für Entschädigung und Spesenersatz zurückfordern, wenn das Vermögen der verbeiständeten Person den Vermögensfreibetrag (bei alleinstehenden Personen Fr. 10'000.00, bei verheirateten Personen sowie bei minderjährigen Kindern Fr. 20'000.00) übersteigt (z.B. nach Erbschaft, Schenkung, Lottogewinn).

Die Rückforderung beschränkt sich auf die in den zehn Jahren vor Geltendmachung der Rückforderung bevorschussten Kosten.

Beim Tod der betreuten Person werden die während der zehn vorangegangenen Jahre bevorschussten Entschädigungen und allenfalls Spesen bis zur Höhe der verbleibenden Aktiven aus dem Nachlassvermögen zurückgefordert.

10. Abweichungen

In begründeten Fällen kann die KESB von diesen Richtlinien abweichen. Eine abweichende Regelung kann von der Betreuungsperson bereits im Voraus beantragt und von der KESB bewilligt werden.

11. Sozialversicherungsbeiträge

Private Betreuungspersonen sind AHV-beitragspflichtig, sobald ihre zweijährliche Entschädigung den in Art. 34d der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.101) festgehaltenen Betrag übersteigt. Davon ausgenommen sind Betreuungspersonen im AHV-Alter sowie Selbstständigerwerbende, welche selbst mit der Ausgleichskasse abrechnen.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinien werden ab 1. Januar 2014 angewendet.

Bütschwil, 31. Dezember 2013

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Region Toggenburg

Glen Aggeler
Präsident

Carola Wittmer
Vize-Präsidentin

Anhang (tabellarische Übersicht Ziff. 2)

Normaler/Durchschnittlicher Aufwand				
Vermögen	Grundent- schädigung	zusätzlich 1% bis Vermögen von Fr. 100'000.00	zusätzlich 1'000.00 + 1 ‰ von Vermögen bis 500'000.00	zusätzlich 1'000.00 + 2 ‰ von Vermögen ab Fr. 500'000.00
Fr. 20'000.00	Fr. 1'000.00	Fr. 1'200.00		
Fr. 50'000.00	Fr. 1'000.00	Fr. 1'500.00		
Fr. 99'000.00	Fr. 1'000.00	Fr. 1'990.00		
Fr. 100'000.00	Fr. 1'000.00	Fr. 2'000.00		
Fr. 101'000.00	Fr. 1'000.00		Fr. 2'101.00	
Fr. 250'000.00	Fr. 1'000.00		Fr. 2'250.00	
Fr. 499'000.00	Fr. 1'000.00		Fr. 2'499.00	
Fr. 500'000.00	Fr. 1'000.00		Fr. 2'500.00	
Fr. 501'000.00	Fr. 1'000.00			Fr. 3'002.00
Fr. 1'000'000.00	Fr. 1'000.00			Fr. 4'000.00
Fr. 3'000'000.00	Fr. 1'000.00			Fr. 8'000.00
Überdurchschnittlicher Aufwand				
Vermögen	Grundent- schädigung	zusätzlich 1% bis Vermögen von Fr. 100'000.00	zusätzlich 1'000.00 + 1 ‰ von Vermögen bis 500'000.00	zusätzlich 1'000.00 + 2 ‰ von Vermögen ab Fr. 500'000.00
Fr. 20'000.00	Fr. 2'000.00	Fr. 2'200.00		
Fr. 50'000.00	Fr. 2'000.00	Fr. 2'500.00		
Fr. 99'000.00	Fr. 2'000.00	Fr. 2'990.00		
Fr. 100'000.00	Fr. 2'000.00	Fr. 3'000.00		
Fr. 101'000.00	Fr. 2'000.00		Fr. 3'101.00	
Fr. 250'000.00	Fr. 2'000.00		Fr. 3'250.00	
Fr. 499'000.00	Fr. 2'000.00		Fr. 3'499.00	
Fr. 500'000.00	Fr. 2'000.00		Fr. 3'500.00	
Fr. 501'000.00	Fr. 2'000.00			Fr. 4'002.00
Fr. 1'000'000.00	Fr. 2'000.00			Fr. 5'000.00
Fr. 3'000'000.00	Fr. 2'000.00			Fr. 9'000.00
Ausserordentlicher Aufwand				
Vermögen	Grundent- schädigung	zusätzlich 1% bis Vermögen von Fr. 100'000.00	zusätzlich 1'000.00 + 1 ‰ von Vermögen bis 500'000.00	zusätzlich 1'000.00 + 2 ‰ von Vermögen ab Fr. 500'000.00
Fr. 20'000.00	Fr. 3'000.00	Fr. 3'200.00		
Fr. 50'000.00	Fr. 3'000.00	Fr. 3'500.00		
Fr. 99'000.00	Fr. 3'000.00	Fr. 3'990.00		
Fr. 100'000.00	Fr. 3'000.00	Fr. 4'000.00		
Fr. 101'000.00	Fr. 3'000.00		Fr. 4'101.00	
Fr. 250'000.00	Fr. 3'000.00		Fr. 4'250.00	
Fr. 499'000.00	Fr. 3'000.00		Fr. 4'499.00	
Fr. 500'000.00	Fr. 3'000.00		Fr. 4'500.00	
Fr. 501'000.00	Fr. 3'000.00			Fr. 5'002.00
Fr. 1'000'000.00	Fr. 3'000.00			Fr. 6'000.00
Fr. 3'000'000.00	Fr. 3'000.00			Fr. 10'000.00